



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

ESF-Richtlinienprogramm zur basalen Sprachförderung

(Stand: 10.07.2017)

Zielsetzung der Förderung

Um die Potenziale von Flüchtlingen für den Arbeitsmarkt zu nutzen und einen möglichst frühzeitigen Arbeitsmarktzugang zu gewährleisten, weiteten das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW) und die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit 2015 das Projekt „Early Intervention – Modellprojekt zur frühzeitigen Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern“ unter dem Namen „Early Intervention NRW+“ aus. Dieses wurde anschließend in die Integration Points überführt. In den Integration Points finden Geflüchtete Ansprechpartner aus der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und anderen Behörden und Institutionen, wie z.B. Ausländerbehörde, Sozialamt usw. unter einem Dach. Damit ist das ursprüngliche Konzept qualitativ weiterentwickelt worden.

Aktuell haben noch immer nicht alle Geflüchteten mit einer individuell guten Bleibeperspektive Zugang zu den Deutschsprachförderangeboten des Bundes (z.B. Integrationskurse). Eine berufsbezogene Sprachförderung ist zudem erst ab dem Sprachniveau A1 entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) möglich. Deshalb unterstützt das Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI NRW) mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds die Arbeitsmarktintegration durch die Förderung von „Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“.

Das Projekt verfolgt den Ansatz, die Lücke der fehlenden Sprachkompetenz bei den Flüchtlingen zu schließen und ermöglicht den Teilnehmenden den Erwerb der Sprachkompetenz (A1 GER). Ziel ist, durch die Förderung von „Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ den Anschluss an weiterführende

berufsbezogene Sprach- und Schulungsangebote (z.B. ESF-BAMF-Kurse, Förderinstrumente des SGB II und des SGB III) zu erreichen.

Zum 01.11.2016 ist die Förderung der Basissprachkurse als Regelförderprogramm in die ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 aufgenommen worden. Die Antragsstellung kann nunmehr jederzeit erfolgen und ist nicht an Fristen eines Aufrufes gebunden. Die Förderung kann für ein Jahr beantragt werden.

Der Durchführungszeitraum darf maximal ein Jahr umfassen. Zudem ist die Bewilligung der Basissprachkurse auf 8 Kurse pro Antragssteller begrenzt. Bei realer Ausschöpfung dieses Kontingents können im Einzelfall weitere Kurse gefördert werden, sofern Haushaltsmittel verfügbar sind.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“. Diese sollen aus 300 Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten, in der Regel 4-5 Unterrichtseinheiten pro Unterrichtstag) pro Kurs bestehen, analog den Standards der Integrationskurse des Bundes durchgeführt werden (vgl. Rahmencurriculum für Integrationskurse auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge) und mit dem Zielniveau A1 GER abschließen.

Am Ende des Kurses ist mindestens ein interner Abschlusstest durchzuführen und den Teilnehmenden, die das derzeitige Zielniveau A1 GER erreicht haben, ein Zeugnis auszustellen.

Die Basissprachkurse sind für Flüchtlinge mit einer individuell guten (nicht eindeutig geklärten) Bleibeperspektive zugänglich. Damit ermöglichen diese Sprachkurse einer Zielgruppe den Zugang zu Sprachförderung, die derzeit keinen Zugang zu den Integrationskursen oder anderen Sprachförderangeboten hat. Aus diesem Grund sollten auch keine Personen aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia zugewiesen werden, die noch eine Wartezeit zu einem Integrationskurs überbrücken müssen. Weiterhin dürfen den Kursen keine Personen aus sogenannten „sicheren

Herkunftsländern“ nach § 29a AsylG zugewiesen werden. Die Zuweisung der Teilnehmenden an die Sprachkursträger erfolgt durch die örtliche Agentur für Arbeit.

Antragstellende können sein:

- a. Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen,
- b. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannte Integrationskursträger,
- c. anerkannte Träger der Jugendhilfe aus dem Bereich der Jugendberufshilfe, mit einschlägigen Erfahrungen oder
- d. Partner eines regionalen Bleiberechtsnetzwerks (mit Ausnahme von Jobcentern und Agenturen für Arbeit), welche die Koordination vor Ort gewährleisten und mit den unter a bis c genannten örtlichen Trägern zusammenarbeiten. Kosten für die Koordination können nicht gefördert werden.

Die Antragstellenden können per Weiterleitungsvertrag weitere Träger nach den Buchstaben a, b und c mit der Durchführung von Basissprachkursen beauftragen.

Von anerkannten Trägern der Jugendhilfe aus dem Bereich der Jugendberufshilfe sind folgende Dokumente zusätzlich dem Antrag beizufügen:

- Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch Land, Landschaftsverband oder Kommune
- Nachweis über die Tätigkeit als Träger von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 1 oder 2 SGB VIII) insbesondere Jugendwerkstatt, Beratungsstelle und/oder Schulmüdenprojekte durch entsprechende Förderbescheide der letzten zwei Jahre eines Landschaftsverbandes, einer Kommune oder Drittmitteln, in letzterem Fall sofern aus den Förderunterlagen eine Maßnahme nach § 13 Abs. 1 oder 2 SGB VIII ersichtlich wird.

- Schriftliche Versicherung, dass in den letzten zwei Jahren regelmäßig mit der Zielgruppe junger Migrantinnen und Migranten gearbeitet wurde (Selbsterklärung).

Voraussetzungen für eine Förderung

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass eine Bestätigung der örtlichen Agentur für Arbeit vorgelegt wird, dass mindestens 8 Personen für die Teilnahme an einem Sprachkurs zugewiesen werden können.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Unterrichtspauschale:

Als Bemessungsgrundlage für eine Unterrichtsstunde sind Ausgaben in Höhe von 39,50 € als Pauschale angesetzt.

Wird die Unterrichtsstunde von einer hauptamtlich beschäftigten Lehrkraft durchgeführt, sind als Bemessungsgrundlage Ausgaben in Höhe von 82 € als Pauschale angesetzt. Hierzu ist der Nachweis über die hauptamtliche Beschäftigung der Lehrkraft durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen.

Die aktuelle Förderhöhe beträgt 80 % der vorgenannten Pauschale.

Jeder Sprachkurs soll 300 Unterrichtsstunden umfassen.

Die Zuwendungsempfänger haben dafür Sorge zu tragen, dass adäquate Lehrkräfte für die Durchführung der Sprachkurse eingesetzt werden.

Fahrtkostenpauschale für Teilnehmende:

Für Fahrten von Teilnehmenden wird zusätzlich eine Pauschale von 15 € je Teilnehmenden und Monat gewährt.